

Baumaßnahme: Erhaltungsmanagement für Hamburgs Straßen (EMS-HH)

Teilbaumaßnahme: Höltigbaum / Oldenfelder Stieg / Berner Straße
zwischen Eichberg und Alter Zollweg

W/MR 21 nimmt federführend für das Bezirksamt Wandsbek zu der o.g. Maßnahme wie folgt Stellung.

Grundsätzlich wird die Baumaßnahme seitens des Bezirksamtes Wandsbek positiv aufgenommen.

Die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Hinweise (siehe auch Anlagen) bitten wir bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Erläuterungsbericht:**2 Vorhandener Zustand****2.3 Verkehrsbelastung und Unfallzahlen**

Änderungen/Ergänzungen in *rot kursiv*:

Berner Straße (*zw. Bargtheider Straße und Alter Zollweg*) 33.000 Kfz/24h ...

Berner Straße (nördl. Alter Zollweg) ca. 25.000 Kfz/24h (SV ca. 4%)

Alter Zollweg ca. 8.300 Kfz/24h (SV ca. 3%) VKZ 26.09.2002

2.6 Fußgänger- und Radverkehr

Änderungen/Ergänzungen in *rot kursiv*:

Eine Radwegbenutzungspflicht besteht ~~im Bereich Berner Straße~~ *in der* Meiendorfer Straße, Bargtheider Straße und der Straße Höltigbaum. Im Abschnitt *In den Straßen* Oldenfelder Stieg *und Berner Straße* ~~zwischen den Knotenpunkten Berner Straße / Meiendorfer Straße / Oldenfelder Stieg / Bargtheider Straße und Höltigbaum / Krögerstraße~~ ist die Radwegbenutzungspflicht aufgehoben.

3 Planung**3.2 Querschnitte / Knotenpunkte**

Änderungen/Ergänzungen in *rot kursiv*:

Der geplante Querschnitt der Straße **Höltigbaum** (*ab Station 0+600 0+583*)

0,80 m	Grünstreifen	Oberboden
2,25 m	Gehweg	Betonplatten
<i>3,00 m</i>	<i>komb. Geh- und Radweg</i>	<i>Betonsteinpflaster (Grau)</i>
2,00 m	Radweg	Betonsteinpflaster (Rot)
0,65 m	Sicherheitsstreifen	Betonplatten
<i>1,90 m</i>	<i>Grünstreifen</i>	

3.5 Fußgänger- und Radverkehr

Wir bitten, nach vorheriger Prüfung und Abwägung, die geplante Fußgänger- und Radverkehrsführung als kombinierter Geh- und Radweg ab Station 0+583 bis Eichberg in die Planung aufzunehmen. Die Gehwege werden in diesem Abschnitt kaum frequentiert, sodass hier u. E. auf getrennte Führung verzichtet werden kann. Entlang der Fahrbahn kann ein Grünstreifen angelegt und ca. 75 neue Bäume (Abstand zw. 12 bis 15 m) gepflanzt werden (Anlage 5).

3.10 Oberflächenentwässerung, 3.11 Wasserwirtschaft

Siehe Anlage 6, Stellungnahme der Wasserbehörde W/MR 32

Lagepläne:

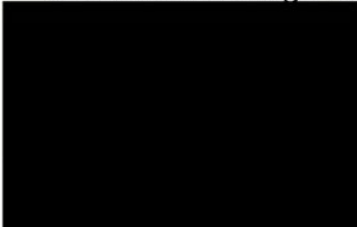
Blatt -01

Als Ausgleich für die Fällungen und zum Lückenschluss der vorhandenen Allee in der Bargtheider Straße sind in der Parkbucht vor den Haus-Nr. 189-217 3 Baumstandorte vorzusehen. (Anlage 1 und 1.1)

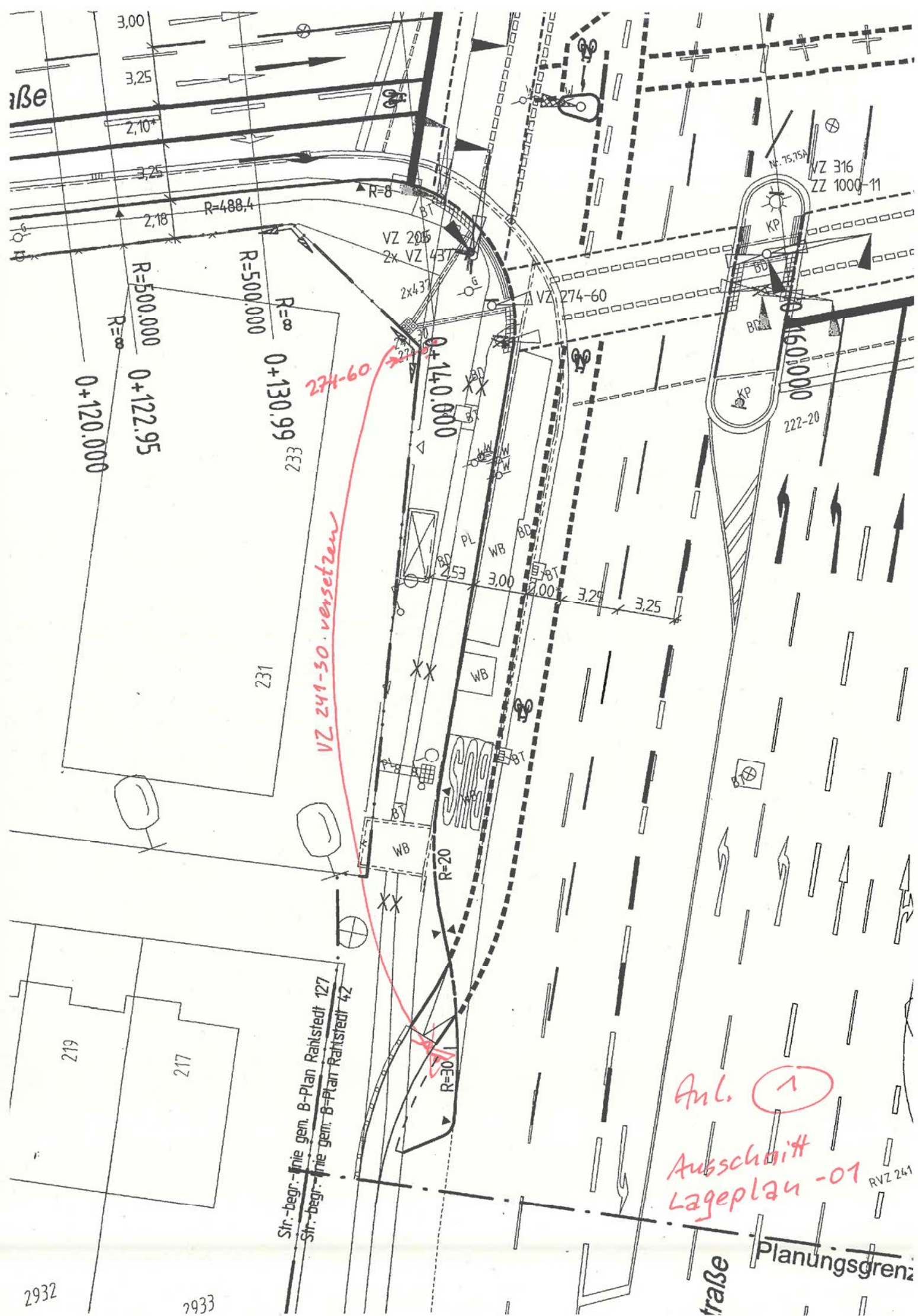
Östlich der Berner Straße / Alter Zollweg kann ein Baumstandort geschaffen werden (Anlage 2).

Die Bäume in der Mittelinsel Höhe Station 0+080 sind durch den Umbau nicht zu erhalten. Es sind an gleicher Stelle 2 Ersatzpflanzungen vorzusehen. (Anlage 2.1)

Weitere Anmerkungen zu den Lageplänen sind den Anlagen 1 - 5 zu entnehmen.



Anlagen:	1 – 5	Lageplanausschnitte
	6	Stellungnahme W/MR 32-06
	7	Stellungnahme W/VS 314



*VZ 241-50 versetzen
VZ 274-60*

*Anl. 1
Ausschnitt
Lageplan -01*

3,00
3,25
2,10
3,25
2,18
R=488,4
R=8

R=500.000
R=∞
0+120.000
0+122.95
0+130.99
233

VZ 2005
2x VZ 437
2x437
VZ 274-60

Nr. 75.754
VZ 316
ZZ 1000-11
KP

160.000
222-20

PL
WB
BD
ESZ
3,00
1,00
3,25

R=20
R=30
WB
XX
XX

Str.-begr.: Linie gem. B-Plan Rahlstedt 127
Str.-begr.: Linie gem. B-Plan Rahlstedt 42

Planungsgrenz
traße

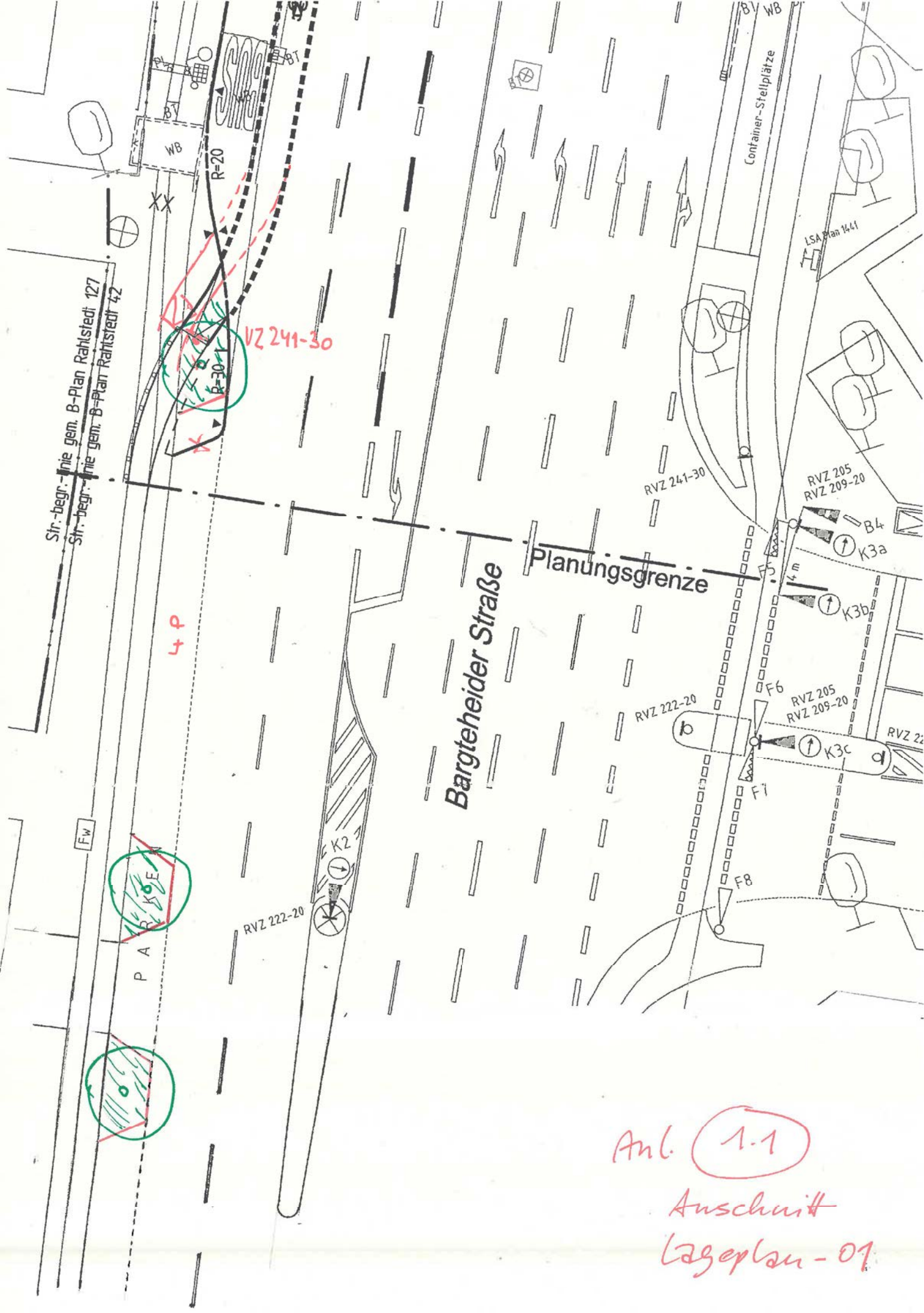
2932

7933

219

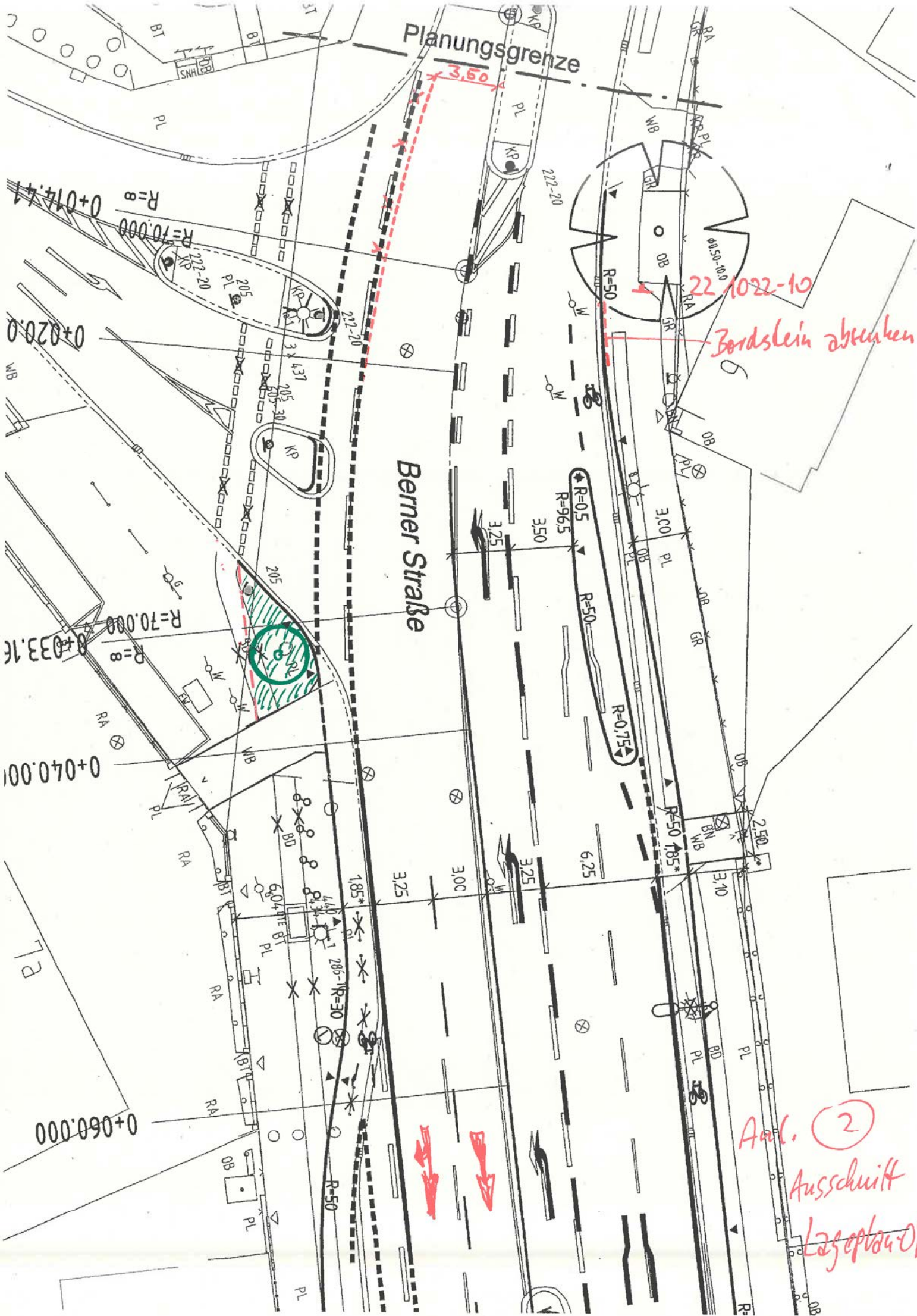
217

RVZ 241



Anl. 1.1

Anschnitt
 Lageplan-01



Planungsgrenze

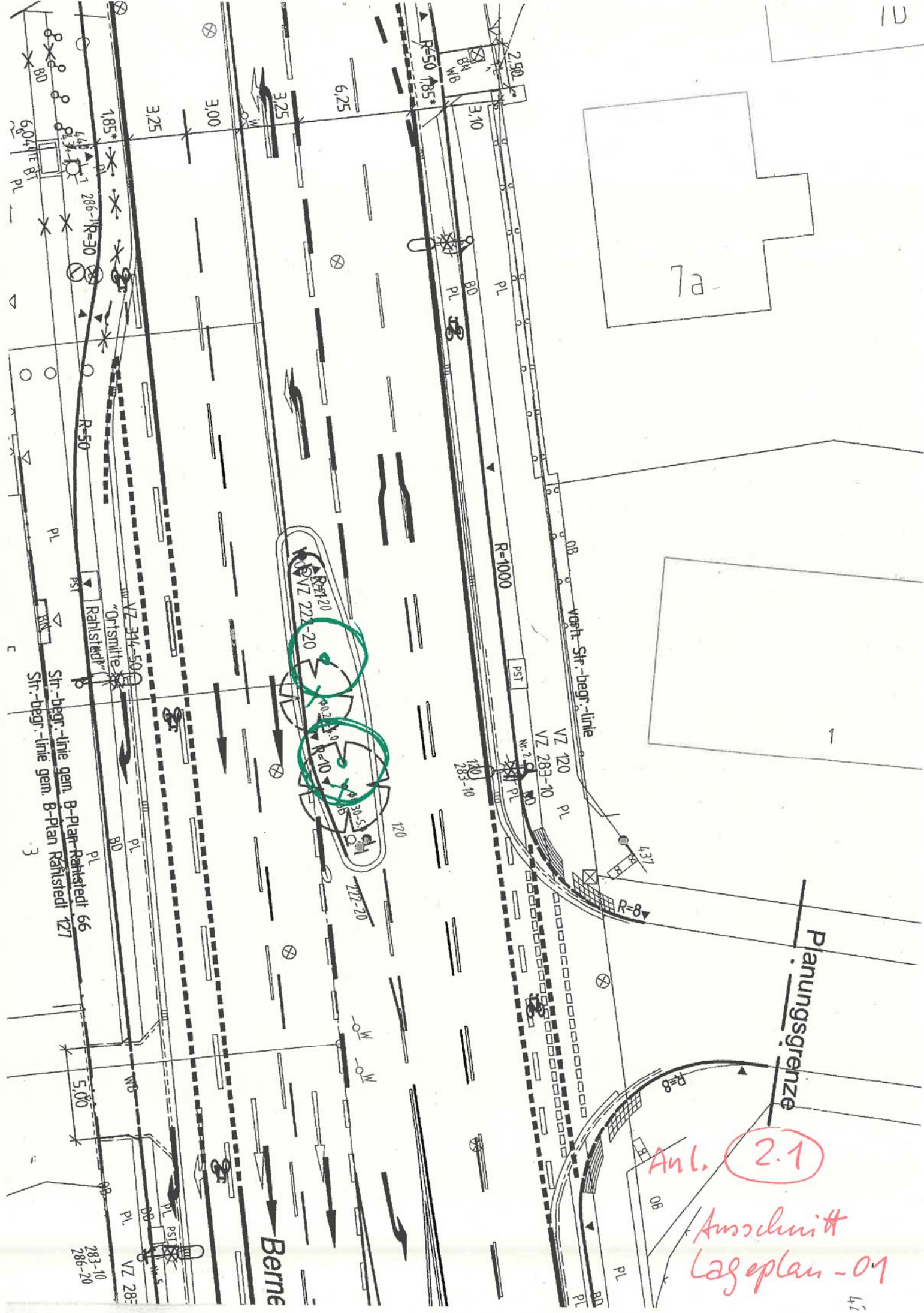
Berner Straße

22-2201-10

Bordstein neuverlegen

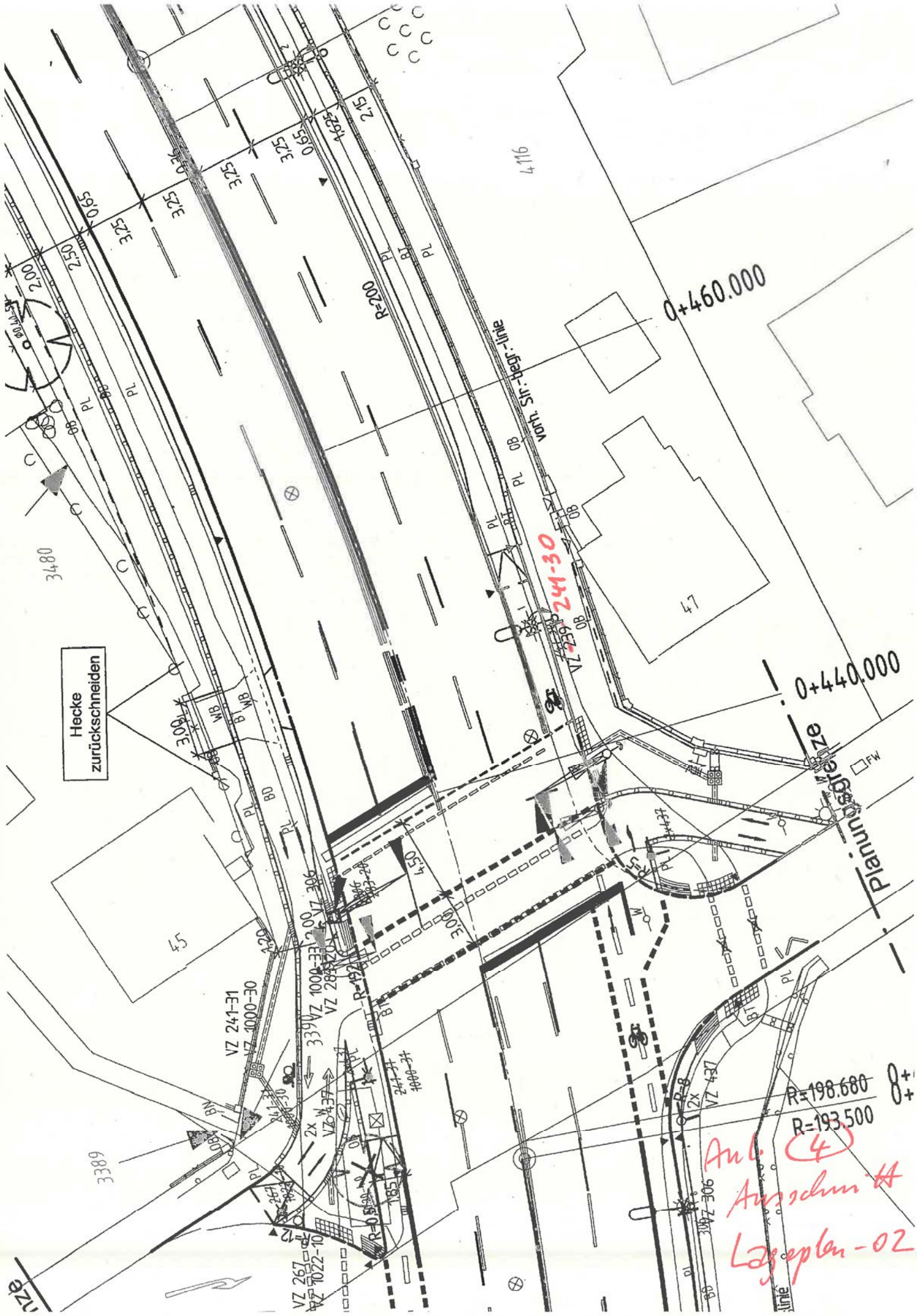
A. (2)

Ausschnitt
Lageplan



Anl. 2.1

Anschluss
Lageplan - 01



Hecke
zurückschneiden

0+460.000

0+440.000

R=198.680
R=193.500

Anl. (4)
Ausschnitt
Lageplan-02

241-30

Planungsgrenze

4116

Vom Str.-begr.-linie

R=200

3389

3480

47

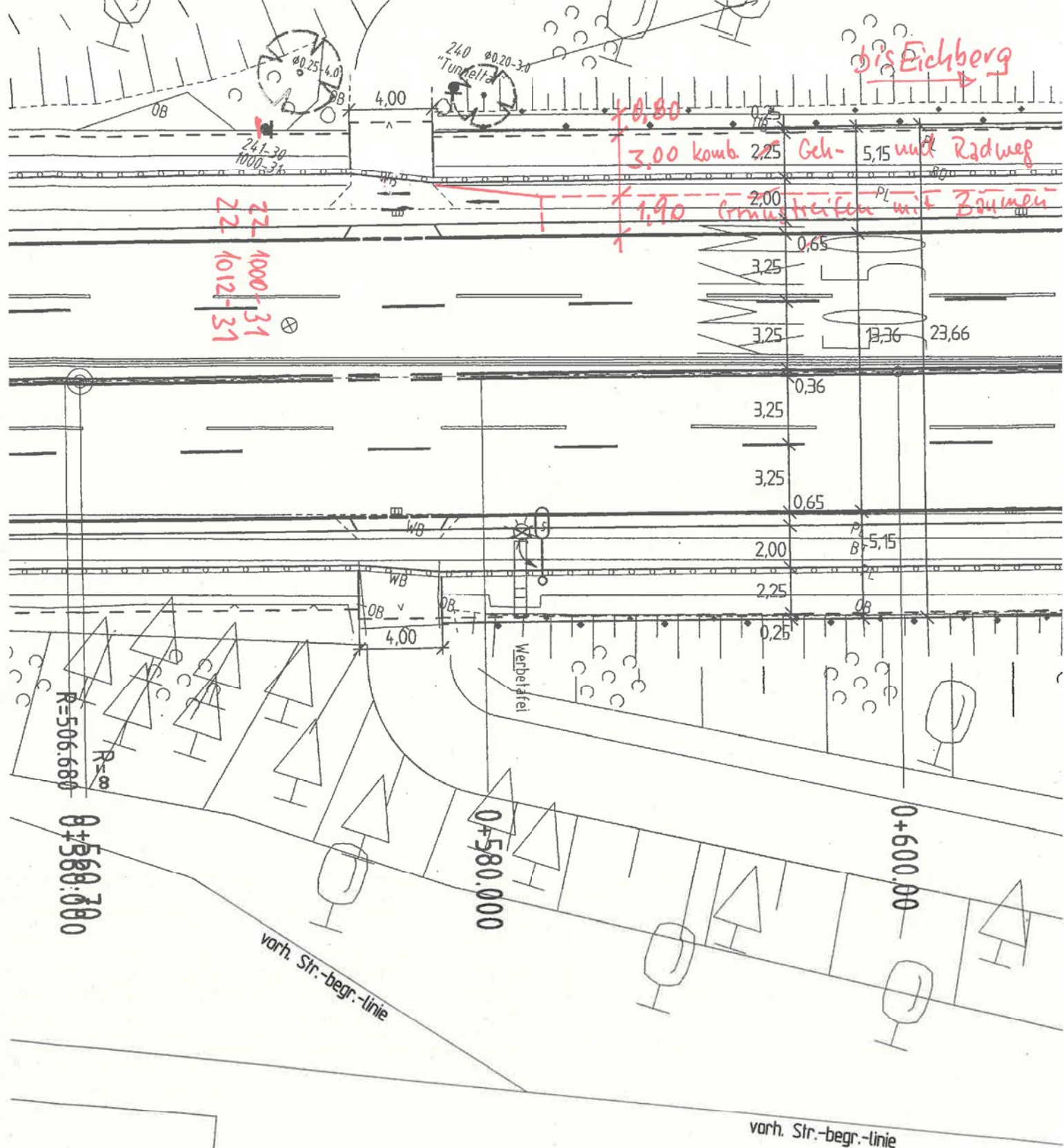
55

nze

8+

8+





bis Eichberg

ZZ
 1000-31
 1012-31

3.00 komb. 2.25 Geh- 5.15 mit Radweg

1.90 Gehstreifen mit Bäumen

Verkehrsfrei

R=506.680
 R= ∞
 0+560.000

0+580.000

0+600.000

vorh. Str.-begr.-linie

vorh. Str.-begr.-linie

39

1990

Aul. (5)
 Ausschnitt
 Lageplan-03

Anlage 6

W/MR 32-06

Az. 64.50.3, Höltigbaum

Bearbeitung

Telefon:

Fax:

E-mail:

wandsbek.narnburg.de

20.01.2017

MR 21-05

über MR 320

EMS-Maßnahme Höltigbaum/ Oldenfelder Stieg/ Berner Straße

⇒ Zwischen Eichberg und Alter Zollweg

Stellungnahme der Wasserbehörde zur 1. Verschickung

Wie im Erläuterungsbericht unter 3.1 genannt, handelt es sich bei der Maßnahme um eine Grundinstandsetzung.

Zu den einzelnen Einleitpunkten:

1. Für die Einleitung Höltigbaum II wird der Einbau einer SediPipe Anlage begrüßt. Hier sollte geprüft werden, ob zusätzlich der Einsatz eines Substratfilters möglich ist. Für die erforderliche Rückhaltung könnte eine Teilfläche des Flst. 4784 genutzt werden, was im weiteren Verlauf der Planung zu prüfen ist.
2. Da am Einleitpunkt Delingsdorfer Weg der Raum für Rückhaltung bzw. Vorreinigung praktisch nicht zu Verfügung steht, wird vorgeschlagen, das in die Krögerstraße abbiegende Regensiel in Richtung Höltigbaum zu verlängern, einen Teil des bestehenden Regensieles im Höltigbaum aufzunehmen und einen Auslass in nördlicher Richtung auf das Flst. 3990 zu verlegen, wo ein Bodenfilter errichtet werden könnte. Hier ist zu prüfen, ob die Errichtung eines Bodenfilters im Naturschutzgebiet möglich ist. Eine Genehmigung für das Bauen im Überschwemmungsgebiet könnte nach Abwägung der Vor- und Nachteile Seitens MR 32 erteilt werden.
Ob die Fläche zusätzlich zur Rückhaltung ausreicht ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Alternativ hierzu ist zu prüfen, ob das Flst. 1977 für eine Reinigungsanlage genutzt werden kann. Die Abteilung Stadtgrün als Flächeneigentümer hat in ersten Gesprächen signalisiert, dass eine Flächenübertragung vorstellbar sei. Die Fläche ist im B-Plan Ra 127 als Parkanlage ausgewiesen. Es ist zu klären, ob z.B. ein Bodenfilter in einer Parkanlage errichtet werden könnte, oder ob eine Planänderung erfolgen müsste.

3. Für das Wasser des Teilstückes Höltigbaum zwischen Bahn und Einleitstelle Höltigbaum I sollte, wie vorgesehen, eine SediPipe Anlage –auch hier mit Substratfilter- eingesetzt werden. Wenn, das Flst. 3990 zur Verfügung stehen würde, sollte geprüft werden, ob dieses Teilstück ebenfalls an die Behandlungsanlage angeschlossen werden könnte.

Im Zuger der Planung ist neben der Vorreinigung auch die Möglichkeit der Rückhaltung zu prüfen, um den hydraulischen Stress der Wandse zu minimieren. Der Vorreinigung ist hier aber prioritär zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen



3. Januar 2017

Abfall – und BODENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vorhaben: EMS-Höltigbaum/Oldenfelder Stieg/Berner Straße zw. Eichberg und Alter Zollweg

Vorschriften

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen. Insbesondere sind zu beachten:

- Die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)
- Die Vorschriften des Hamburger Bodenschutzgesetzes (HmbBodSchG)
- Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) Tabelle II.1.2-2 (LAGA TR Boden)

Broschüren und Merkblätter - Hilfestellung für eine ordnungsgemäße Ausführung**Verwendung von Ersatzbaustoffen**

<http://www.hamburg.de/contentblob/1029218/data/merkblatt-ersatzbaustoffe.pdf>

Umgang mit Baugrubenwasser

<http://www.hamburg.de/vorueberg-grundwasserabsenkungen/>

Hinweise

Es liegen keine Eintragungen im Hamburger Altlastenhinweiskataster vor.

Durchführung

- Für **bodenähnliche Anwendungen** mit ortsfremden Materialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht, ist nur Bodenmaterial zugelassen, das die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhält. Hilfsweise können hier die die LAGA TR-Boden - Werte für Bodenmaterial der Kategorie Z0 akzeptiert werden. (§7 BBodSchG, §12 BBodSchV)
- Unbelasteter **Mutterboden**, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Vorhandener Mutterboden ist sicher zu stellen, zwischenzulagern und bestimmungsgemäß zu verwenden. (§ 202 des Baugesetzbuches).
- Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist –sofern ein Wiedereinbau vor Ort nicht möglich sein sollte- entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Für die Verwertung und den Wiedereinbau sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger

der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter <http://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/>, Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg").

Diese Regeln gelten **nicht** für unbelastete Oberböden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.

- Sollten während der Baumaßnahme **Auffälligkeiten** (z.B. Geruch, Verfärbung; Konsistenz, austretende Flüssigkeiten) im Untergrund oder im Bodenaushub festgestellt werden, ist
 - innerhalb der Dienstzeit: FA Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt (s.o.)
 - außerhalb der Dienstzeit: Referat Schadensmanagement der BUE Tel. Nr.: 42840-2300 oder über die jeweils nächstgelegene Polizei- und Feuerwehrdienststelle unverzüglich zu benachrichtigen. (§1 HambBodSchG)

Mit freundlichen Grüßen

Vfg 1. Vorg. registrieren